

Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung

Zwischen Firma
im folgenden Arbeitgeber genannt,

und, geb. am,.....

wohnhaft in,
im folgenden Arbeitnehmer genannt

wird folgender Teilzeit-Arbeitsvertrag auf Basis einer bis zu 400 Euro Beschäftigung geschlossen.

§ 1 Inhalt und Beginn des Teilzeit-Arbeitsverhältnisses

1. Tätigkeitsbereich

Der Arbeitnehmer wird als eingestellt.

Der Arbeitnehmer hat auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen.

2. Beginn des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses

Das Teilzeit-Arbeitsverhältnis beginnt am und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 2 Wochen.

3. Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit beträgt durchschnittlich wöchentlich Stunden = monatlich Stunden.
- Die Arbeitszeit wird kurzfristig entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vereinbart.
- Der Arbeitnehmer führt einen tagesaktuellen schriftlichen Stundennachweis und übergibt diesen unaufgefordert am Monatsende dem Arbeitgeber.

§ 2 Vergütung

1. Stundenlohn oder Monatslohn (Zutreffendes ankreuzen und Wert eintragen)

- Der Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt von brutto Euro pro Stunde.
- Der Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt von brutto Euro pro Monat.
Hierbei wird eine regelmäßige wöchentliche / monatliche Arbeitszeit von Stunden zugrunde gelegt.

2. Versteuerung des Arbeitslohnes (Zutreffendes ankreuzen)

- Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte zur Verfügung zu stellen, damit die Ausübung der geringfügigen Beschäftigung vermerkt werden kann.
- Der Arbeitgeber verzichtet auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte und trägt zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn die Pauschale Lohnsteuer von derzeit 2 %.

3. Rentenversicherung (Zutreffendes ankreuzen)

Der Arbeitgeber zahlt mit seiner pauschalen Abführung an die Bundesknappschaft unter anderem auch 15 % des Arbeitslohnes in die Rentenversicherung des Arbeitnehmers ein.

Der Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass er, durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, volle Rentenansprüche erwerben kann. Hierzu wird die Beitragsabführung auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,9 %) aufgestockt. Der Aufstockungsanteil (derzeit 4,9 %) wird im Rahmen der Lohnabrechnung vom Arbeitslohn einbehalten und mit abgeführt. Hierdurch steigern sich die späteren Rentenansprüche und jeder Arbeitsmonat zählt als Beitragsmonat für die Rentenversicherung. Weitere Informationen und Rat erhalten Sie bei den Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger. Sollte der Arbeitslohn unter 155 Euro im Monat liegen, erhöht sich der Aufstockungsanteil des Arbeitnehmers, da der Mindestbeitrag zur Rentenversicherung 30,85 Euro beträgt.

Hierzu erklärt der Arbeitnehmer:

- Ich verzichte **nicht** auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge.
- Ich verzichte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung, d.h. er stockt den Pauschalbeitrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.
 - Verzicht ab dem Tag des Beschäftigungsbeginns
 - Verzicht ab dem Tag nach Eingang der Verzichtserklärung
 - Verzicht ab dem

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass sich der von Ihm selbst zu tragende Beitraganteil betragsmäßig und prozentual mit der Höhe des monatlichen Lohnes und abhängig vom Rentenversicherungsbeitragssatz ändern kann.

§ 3 Nebenbeschäftigung

Der Arbeitnehmer informiert vor Antritt des Beschäftigungsverhältnisses den Arbeitgeber über alle schon bestehenden Arbeitsverhältnisse. Über Änderungen seiner Arbeitssituation informiert er den Arbeitgeber rechtzeitig. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht wird der Mitarbeiter verpflichtet, eventuelle Ansprüche des Sozialversicherungsträgers und des Finanzamtes an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.

§ 4 Arbeitsverhinderung

Bei Verhinderung des Mitarbeiters ist der Betrieb darüber unverzüglich zu informieren. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.

gen. Die Bescheinigung kann vom Arbeitgeber auch verlangt werden, wenn die Krankheit weniger als 3 Tage dauert.

Bei Krankheit wird bis zu 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiterbezahlt.

Freistellungen aus persönlichen Gründen im Sinne von § 616 BGB werden nicht vergütet.

§ 5 Urlaub

Der jährliche Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der tatsächliche Urlaubsanspruch wird auf der Basis von 20 Urlaubstagen/Jahr bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der/Die Mitarbeiter/in verpflichtet sich, während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und auch nach Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Maßgeblich sind die gesetzlichen Mindestkündigungspflichten des § 622 BGB.

§ 8 Schlussbestimmungen

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag müssen beidseitig innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Arbeitnehmer)

(Arbeitgeber)